

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Die Taetigkeit des Zentrums zugunsten des Handwerkerstandes

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)

vielfache Quantum von dem erzeugt und verkauft wird, was er selbst in harter Arbeit der spröden Natur ehelich abringt."

Aus der Debatte ging hervor, daß namentlich Preußen sich einer einheitlichen Kellerkontrolle widersetzt; es scheint die Kosten dieser Organisation zu fürchten, und doch würden in Berlin allein so viel an Strafgeldern eingehen als alle Beamten kosten.

§ 92. Im Interesse der zuckerrübenbautreibenden Bevölkerung hat das Zentrum für folgende Resolution, betreffend die **Herabsetzung der Zuckersteuer**, gestimmt:

1. dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Session einen Besekentwurf vorzulegen, durch welchen die Zuckersteuer von 14 Mark auf höchstens 10 Mark für den Doppelzentner herabgesetzt wird;
 2. bei den handelspolitischen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika dafür Sorge zu tragen, daß der deutsche Zucker mit dem kubanischen Zucker wie überhaupt mit dem Rohrzucker auf dem amerikanischen Markte gleichgestellt werde. (Nr. 339.)
- Auch diese Resolution wurde einstimmig angenommen.

* * *

In diesen Abschnitt sind noch zu verweisen, die Paragraphen über die Fleischsteuerungsinterpellation (Seite 39 f.), den Servistarif (Seite 67 f.) und die Portofreiheit für Soldatenpakete (Seite 68).

C. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Handwerkerstandes.

§ 93. Die Zentrumsfraktion des Reichstags hat sofort zu Beginn der Session einen Initiativantrag ausgearbeitet, der als eine Art **Handwerkerprogramm** diejenigen Forderungen aufgenommen hat, welche nach Lage

der Sache in tunlichst baldiger Zeit erreicht werden können. Dieser Antrag lautet:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. Bestimmungen zur Umgrenzung von Fabrik und Handwerk, insbesondere soweit die Zugehörigkeit zur Handwerks- und Handelskammer in Betracht kommen, festgesetzt und unter Zuziehung der beteiligten Kreise Instanzen zur Entscheidung der bezüglichen Streitigkeiten geschaffen werden;
2. die Fabrikbetriebe mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern zu denjenigen Kosten herangezogen werden, welche den Handwerkerorganisationen für die gewerbliche Ausbildung des Handwerkerstandes erwachsen;
3. die Ausbildung von Lehrlingen in handwerksmäßigen Betrieben nur solchen Personen gestattet wird, welche den Meistertitel (R. G. D. § 133) zu führen berechtigt sind;
4. die Grenzen der Zulassung zur freiwilligen Invalidenversicherung für selbständige Handwerker und andere Kleingewerbetreibende erweitert werden.“ (Nr. 47.)

Der Antrag selbst ist noch nicht zur Beratung gelangt; dagegen sind im Laufe des Winters von den Zentrumsabgeordneten Erzberger und Trimborn diese Forderungen allesamt schon besprochen worden.

§ 94. Die Frage des Befähigungsnachweises im Baugewerbe suchte der Bundesrat durch einen Gesetzentwurf (Nr. 101) zu regeln, in welchem er zwar nicht den Befähigungsnachweis aufzunehmen, aber dafür bestimmte, daß der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer versagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen auf Unzuverlässigkeit zur Bauausführung geschlossen werden kann. Während einerseits der Entwurf hinter der Forderung des Befähigungsnachweises zurückbleibt, geht er andererseits über diese wieder hinaus. Am 26. Januar 1906 fand die erste Lesung statt. Der Kommissionsbericht

(Nr. 361) erschien am 27. April; der Reichstag wird den Gesetzentwurf in zweiter Lesung im Herbst beraten.

§ 95. Die Einführung des **kleinen Befähigungsnachweises**, der darin besteht, daß jeder, der Lehrlinge halten will, auch eine Meisterprüfung gemacht haben muß, ist um ein Stück vorwärts gekommen. Der Staatssekretär will sich über diese Frage „erneut mit dem preußischen Handelsminister in Verbindung setzen“ und auch die Frage der obligatorischen Gesellenprüfung hierbei erörtern (34. Sitzung vom 3. Februar 1906 S. 982). Auch in der Kommission für den in § 94 genannten Gesetzentwurf hat Staatssekretär Graf Posadowsky bestimmtere Zusagen für die nächste Session gemacht.

§ 96. Die Festsetzung der **Begriffe Fabrik und Handwerk** ist besonders von dem Abg. Erzberger gefordert worden und er fand eine sehr freundliche Antwort, deren Kern dahin ging:

„Soweit diese Forderung auf finanziellem Gebiete liegt, ist sie, glaube ich, um so mehr berechtigt, als jetzt über die Streitfrage, ob jemand zur Handelskammer Beiträge zu entrichten hat, das Verwaltungsstreitverfahren entscheidet, und darüber, ob jemand zu den Innungen Beiträge zu zahlen hat, die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Infolgedessen gehen die Entscheidungen häufig auseinander. Es wird zwar ein allgemeines, für alle Fälle durchschlagendes Kriterium meines Erachtens wohl nicht zu finden sein. Aber die Frage läßt sich vielleicht dadurch lösen, daß man für beide Streitfälle eine einheitliche Instanz schafft, d. h. sowohl für die Handelskammer- wie die Innungsbeiträge, und daß diese einheitliche Instanz von Fall zu Fall eine verständige Entscheidung nach Lage der Sache fällt.“ (34. Sitzung S. 982.)

§ 97. Die Heranziehung der **Großbetriebe** zu den **Kosten der Handwerker Ausbildung** ist vom Abg. Erzberger in folgender Weise begründet worden:

„In Verbindung mit einer solchen genaueren Fixierung der Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ scheint uns eine

zweite Frage zu stehen, und das ist die, daß zu den Kosten der Handwerkskammern, soweit solche für Lehrlingsausbildung, Gesellen- und Meisterprüfungen und für Institutionen dazu verausgabt werden, die Großbetriebe herangezogen werden. In Osterreich ist dies bereits der Fall. In Osterreich ist auch festgestellt, daß 75 Prozent sämtlicher Lehrlinge, die das Handwerk ausbilden läßt, nachher in die Großindustrie übergehen. In Deutschland dürfte meines Erachtens das Verhältnis ein ähnliches sein. (Sehr richtig!) Ich gebe zu, gewisse Unternehmungen bilden ihre Lehrlinge selbst aus, z. B. die Firma Krupp. Aber im großen und ganzen wird es doch so sein, daß die Lehrlinge bei einem Handwerksmeister ausgebildet werden und in ihrem späteren Leben als Fabrikarbeiter in der Großindustrie ihr Unterkommen finden. Nun aber müssen die Kosten für diese Ausbildung, für die Gesellen- und Meisterprüfung, für die Gesellen- und Meisterkurse vom Handwerk aufgebracht werden; die Großindustrie aber, die doch einen immensen Vorteil von einer solchen fachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen hat, zahlt hierzu keinen Pfennig. Welcher Modus zur Heranziehung der Großbetriebe gefunden werden kann, ob man die Zahl der handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter, das gewerbliche Kapital oder was sonst zur Grundlage nehmen soll, darüber brauche ich mich jetzt nicht zu verbreiten, das scheint uns eine Frage der späteren Zeit zu sein. Wir wollen nur das Prinzip ausgesprochen wissen, daß die Handwerker hier nicht zugunsten der Großindustrie belastet werden." (35. Sitzung vom 5. Februar 1906 S. 1013.)

Der Staatssekretär hat zu dieser Frage noch keine Stellung genommen, wohl aber finden bereits Erhebungen in der gewünschten Richtung statt.

§ 98. Die Fragebogen der **Handwerkerenquete** sind jetzt eingegangen, aber das „Material über die Organisation des Handwerks ist ein so ungeheures, daß wahrscheinlich ein, vielleicht zwei Jahre für das Statistische Amt notwendig sein werden, um dieses Material zu bearbeiten.

Sie dürfen also eine Denkschrift über das Material vor zwei Jahren unter keinen Umständen erwarten." (34. Sg. vom 3. Februar 1906 S. 983.)

* * *

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß der Antrag des Zentrums auf Kündigung der kolonialen Lieferungsverträge (Seite 39 ff.) auch für das Handwerk von Bedeutung ist, da bei freier Wettbewerbung das Handwerk für diese Lieferungen in Betracht kommt (Bekleidung und Lederwaren).

D. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes.

§ 99. Ähnlich wie für das Handwerk, so hat auch für den kaufmännischen Mittelstand das Zentrum eine Art **Mittelstandsprogramm** zu Beginn der Session aufgestellt und in diesem Antrag (Nr. 72) solche Forderungen aufgenommen, die in absehbarer Zeit erreicht werden können. Der Antrag lautet:

- „I. die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, durch welche
1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprechend erweitert, das Ausverkaufswesen geregelt und das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte einer seine Härten beseitigenden Revision unterzogen wird;
 2. besondere, tunlichst aus dem Kaufmannsstande zu berufende Aufsichtsbeamte — Handelsinspektoren — eingeführt werden, welche an Stelle der Polizeibeamten die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Gehilfen und Lehrlinge überwachen; dabei auch in Erwägung darüber einzutreten, ob und wie diese Aufsichtsbeamten für die Kontrolle